

***Bitte beachten: Das operative Team der IH Munich spricht nur Englisch. Alle Formulare für das operative Team müssen daher in Englisch ausgefüllt werden. Falls Ihnen dies Schwierigkeiten bereiten sollte, kontaktieren Sie bitte den Veranstalter, damit wir eine Lösung finden können.**

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Gesetzliche Pflichten und allgemeine Informationen Erklärung der Montgomery Group und Pflichten der Aussteller

Arbeitsschutzklärung der Montgomery Group

Die Montgomery Group strebt die Zusammenarbeit aller Beteiligten an, um in Bezug auf alle Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes die höchsten Maßstäbe zu erfüllen.

Die Montgomery Group und das MOC München müssen im Rahmen ihrer eigenen festgelegten Richtlinien sicherstellen, dass zu jeder Zeit sichere Arbeitspraktiken eingehalten werden. Dazu gehört auch, Vorkehrungen zu treffen, dass Personen, die keine Beschäftigten der Montgomery Group oder des MOC München sind, an die Einhaltung ihrer Pflichten bei der Arbeit auf dem Messegelände erinnert werden.

MOC München – Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften

Alle Beteiligten sind verpflichtet, Verantwortung für die eigene Sicherheit zu übernehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu vermeiden, sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Personen in ihrem Umfeld. Außerdem müssen alle dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter alle Informationen und Anweisungen erhalten, die sie benötigen, um ihre Arbeit ungefährdet und sicher ausführen zu können. Vorsätzliche Verstöße gegen die Regeln und Vorschriften werden als Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des MOC München erachtet.

Die vollständigen allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und Bedingungen des MOC München können Sie hier einsehen:

[MOC München – Technische Richtlinien](#)

Pflichten von Ausstellern / Standinhabern

Ausstellern und Standinhabern obliegt eine gesetzliche Sorgfaltspflicht für die Sicherheit all derjenigen, die von ihren Tätigkeiten betroffen sein könnten. Dies umfasst die Verantwortung für alle Sicherheitsaspekte des Messestands während des Auf- und Abbaus und während der Öffnungszeiten der Messe. Auch wenn Aussteller einen Eigenbaustand buchen und Dritte mit dem Aufbau und der Fertigstellung des Stands beauftragen, haften Aussteller und Standinhaber indirekt für die Tätigkeiten ihrer Dienstleister. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Aussteller nur Dienstleister beauftragen, die sich ihrer Pflichten in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in vollem Umfang bewusst sind. Der offizielle Standbauer des Veranstalters für Systemstände ist für die Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Aufbau aller Systemstände verantwortlich. Der Veranstalter stellt zusammen mit dem offiziellen Standbauer sicher, dass alle entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Aussteller / Standinhaber sind verpflichtet, den in diesem Leitfaden aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen des Veranstalters nachzukommen. **Dazu gehört auch die Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu**

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, wie z. B. die Erklärung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung.

Pflichten von Dienstleistern

Die Pflichten von Dienstleistern sind wie oben beschrieben, wobei auch etwaige von ihnen beauftragte Unterauftragnehmer zu berücksichtigen sind.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Nachstehend sind einige wesentliche Aspekte aufgeführt, über die sich alle an der Veranstaltung Beteiligten im Klaren sein müssen.

1. Die Verfahren des Veranstaltungsorts im Brand- oder Notfall und die Vorschriften zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen verstanden werden. Alle Vorfälle, einschließlich Beinahe-Unfälle, sind dem Veranstalter oder dem Arbeitsschutzbeauftragten zu melden.
2. Zum Zugang zur Halle sind nur Personen befugt, die die Regeln für den Veranstaltungsort gelesen und verstanden und sich hier für einen gültigen Zugangsausweis registriert haben.
3. Die auf dem Hallenplan gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege müssen während des Auf- und Abbaus sowie während der Öffnungstage stets freigehalten werden.
4. Alle Arbeitsbereiche müssen frei von Abfällen gehalten werden, die eine Gefahr für die am Stand arbeitenden Personen darstellen könnten. So sind auch potenzielle Gefahren deutlich erkennbar.
5. Beim Arbeiten unterhalb oder in der Nähe von Überkopfarbeiten sollten Schutzhelme getragen werden. Ist dies nicht möglich, sollte der Zugang zu diesen Bereichen beschränkt werden.
6. Während der aktiven Auf- und Abbauphasen muss eine persönliche Schutzausrüstung (PSA), einschließlich Warnjacken/-westen und Sicherheitsschuhe, getragen werden.
7. Zusätzlich muss entsprechend der jeweiligen Tätigkeit weitere geeignete PSA getragen werden, z. B. Schutzhelme, Schutzbrillen, Gehörschutz usw. Hinweis: PSA ist die letzte Absicherung, nachdem alle anderen alternativen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Die PSA muss für die betreffende Tätigkeit geeignet und ausreichend sein und alle Beschäftigten müssen in die Verwendung und die begrenzte Wirksamkeit von PSA unterwiesen werden.
8. Der Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entweder des Dienstleisters oder des Ausstellers (je nach Nutzer) ist für die sichere Verwendung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Substanzen sowie deren Getrennthaltung von Abfall und anderen Risikobereichen verantwortlich.
9. Tragbare elektrische Geräte dürfen nur von vollständig geschultem und zertifiziertem Personal zu dem Zweck bedient werden, für den sie vorgesehen sind, und Sicherheitsvorrichtungen müssen ordnungsgemäß angebracht und verwendet werden.
10. Tragbare Elektrowerkzeuge sind mit möglichst kurzen Verlängerungskabeln zu verwenden und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, wenn sie an eine Stromquelle angeschlossen sind. Verlängerungskabel und elektrische Leitungen dürfen nicht über Gänge, Türöffnungen oder Notausgänge hinweg geführt werden. Alle Arbeiten mit Elektro- oder Handwerkzeugen sind auf die Standfläche zu beschränken, d. h. Bohr- oder Sägearbeiten in den Gängen sind nicht gestattet.
11. Alle für den Standbau oder für Displays verwendeten Materialien, einschließlich Schilder und Blenden, müssen:
 - für die Zwecke und Bedingungen ihrer geplanten Verwendung geeignet sein;
 - in geeigneter Form angefertigt und befestigt sein, um ihre vorgesehenen Funktionen zu erfüllen;
 - nicht-brennbar, nicht-entflammbar oder feuerbeständig sein;
 - ggf. wasserlöslich sein, z. B. Klebe- und Anstrichmittel.
12. Siehe *Materialien für Standausstattung und Dekoration* unter *Richtlinien und Informationen für Eigenbaustände*.

13. Vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten (Brennschneiden und Gasschmelzschweißen, Lichtbogenschweißen, Brenner/Lötlampen, Schleifmaschinen, Teerkessel, sonstige Lötverfahren) muss eine Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten eingeholt werden.
14. Bei Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen hat Sicherheit höchste Priorität, ganz gleich, ob es sich um Leitern oder Gerüste handelt.
15. Alle Mitarbeiter, die auf dem Messegelände arbeiten (unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeiter unseres Unternehmens oder eines von Ihnen beauftragten Unternehmens handelt), sind mit den geltenden Arbeitszeitregelungen vertraut und halten diese ein.
16. Sämtliches Baumaterial sowie Leitern, Transportwagen usw. müssen aus dem Gebäude entfernt werden, bevor das Gebäude für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Ebenso wird Dienstleistern der Zugang zu Durchführung der Abbauarbeiten erst dann gestattet, wenn alle Besucher das Gebäude verlassen haben.

Bei Fragen zu den oben aufgeführten Punkten wenden Sie sich bitte an ops.ihm@montgomerygroup.com.

Vor Ort melden Sie bitte alle Verstöße oder Bedenken bezüglich der obigen Punkte dem Arbeitsschutzbeauftragten der Halle oder im Veranstalterbüro.

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN

Alle Aussteller müssen eine Gefährdungsbeurteilung ausfüllen, die ihre Tätigkeiten während der Öffnungstage der Messe abdeckt.

Gefährdungsbeurteilungen beziehen sich nicht nur auf den Aufbau der Stände. Gefährdungsbeurteilungen müssen auch die Tätigkeiten **ALLER** Mitarbeiter des betreffenden Ausstellers auf dem Messegelände abdecken, sei es das Heben von Kisten während des Aufbaus oder eine Produktvorführung während der Öffnungstage der Messe. Die Gefährdungsbeurteilung muss zweckmäßig und ausreichend sein und alle erheblichen Risiken für Ihr eigenes Personal, andere Aussteller, Besucher usw. aufzeigen, die sich aus Ihren Tätigkeiten ergeben können.

Erhebliche Risiken sind solche, für die eine vernünftigerweise vorhersehbare Wahrscheinlichkeit besteht, und deren Folgen schwerwiegend genug sind, um berücksichtigt werden zu müssen, d. h. sie sind mehr als nur geringfügig.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die effektivste Möglichkeit, Risiken zu dokumentieren, zu beurteilen und zu kontrollieren, und ist nach den Rechtsvorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gesetzlich vorgeschrieben.

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bedeutet nicht, dass Sie garantieren, dass an Ihrem Stand kein Unfall passiert. Es bedeutet lediglich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, Ihre Handlungen im Voraus gründlich zu durchdenken und laufend auf sie zu achten. Durch das Ausfüllen einer Gefährdungsbeurteilung können Sie das Risiko eines Unfalls bzw. die Schwere des Unfalls verringern, sofern einer eintreten sollte. Sollte es am Messestand unglücklicherweise zu einem Unfall kommen, müssen Sie ggf. nachweisen, dass Sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um den Unfall zu verhindern. Die Gefährdungsbeurteilung gilt dafür als Teil dieses Nachweises. Ohne diesen Nachweis können Sie (sowohl persönlich als auch als Unternehmen) haftbar gemacht werden.

Klicken Sie hier, um eine Vorlage der Gefährdungsbeurteilung herunterzuladen. Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitsschutzbeauftragten Ihres Unternehmens. Aussteller müssen sowohl im Vorfeld der Veranstaltung als auch vor Ort jederzeit eine Kopie ihrer Gefährdungsbeurteilung vorlegen können, wenn dies vom Veranstalter gefordert wird. Sollte befunden werden, dass unsichere Praktiken angewendet werden, ist der Veranstalter befugt, den Messestand zu schließen.

Wir sind gerne beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung behilflich. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an ops.ihm@montgomerygroup.com

Eingereichte Gefährdungsbeurteilungen unterliegen keiner Genehmigung unsererseits, wir benötigen jedoch Kopien dieser Beurteilungen für die Arbeitsschutzunterlagen der Messe. Diese Unterlagen werden bei einer Inspektion durch den Veranstaltungsort, die Bundesarbeitsschutzbehörde oder das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz ggf. auf Verlangen vorgelegt.

Zudem ist am Messestand eine Kopie der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung bereitzuhalten und ggf. auf Verlangen der o. g. Stellen vorzulegen. Sollte befunden werden, dass unsichere Praktiken angewendet werden, sind diese Behörden befugt, **den Messestand zu schließen**.

Gefährdungsbeurteilungen für den Standbau

Diese sind nicht mit der Aussteller-Gefährdungsbeurteilung zu verwechseln und beziehen sich ausschließlich auf den Bau von Messeständen, unabhängig davon, ob Sie einen Eigenbaustand, einen Systemstand oder ein Standbaupaket des Veranstalters haben. Wenn Sie als Aussteller einen Standbauer mit dem Bau Ihres Messestands beauftragen, füllt dieser im Rahmen der Einreichung der Standpläne und einer Verfahrensanweisung die Gefährdungsbeurteilung für den Standbau aus. Wenn Sie Ihren Messestand selbst bauen, müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung für den Standbau selbst ausfüllen und Standpläne und eine Verfahrensanweisung einreichen. Bei Systemständen und Standbaupaketen des Veranstalters sind die vom Veranstalter beauftragten Dienstleister dafür verantwortlich.

ARBEITEN AN HOCH GELEGENEN ARBEITSPLÄTZEN

Alle Personen, die beim Aufbau oder bei der Dekoration eines Messestands in der Höhe arbeiten (dies schließt jede Form von Stufen oder Leitern ein), müssen die nachstehenden Informationen zu Arbeiten in der Höhe verstehen und befolgen. Stürze aus der Höhe gehören zu den häufigsten Ursachen für tödliche Unfälle und schwere Verletzungen am Arbeitsplatz.

An hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind stets ein angemessenes Management und sichere Arbeitsmethoden erforderlich; die Eignung der Ausrüstung wird vor Ort überprüft. Bei Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2,5 m sollten keine Leitern, sondern ein zugelassenes Gerüst mit entsprechenden Geländern benutzt werden. Die Arbeitszeit auf einer Leiter ist auf maximal 2 Stunden zu beschränken.

Bevor Sie Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen ausführen, müssen Sie folgende Punkte beachten:

- Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen sollten so weit wie möglich vermieden werden.
- Verwenden Sie Arbeitsgeräte oder ergreifen Sie andere Maßnahmen zur Verhinderung von Stürzen, wenn Arbeiten in der Höhe nicht vermieden werden können.
- Sofern Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht vermieden werden können, sollten Sie Arbeitsgeräte einsetzen oder andere Maßnahmen ergreifen, um die Höhe zu verringern und die Folgen eines möglichen Sturzes zu mindern.

Stellen Sie bitte Folgendes sicher:

- Arbeiten werden so weit wie möglich vom Boden aus durchgeführt.
- Arbeitskräfte können sicher zu ihrem hoch gelegenen Arbeitsplatz und wieder zurück gelangen.
- Die verwendeten Geräte und Ausrüstungen sind für die auszuführenden Arbeiten geeignet, stabil und belastbar genug und werden regelmäßig gewartet und überprüft.
- Arbeitskräfte überlasten und überstrecken sich beim Arbeiten in der Höhe nicht.
- Arbeitskräfte ergreifen Vorsichtsmaßnahmen, wenn sie auf oder in der Nähe von Flächen mit Durchbruchgefahr arbeiten.
- Es wird für Schutz vor herabfallenden Objekten gesorgt.
- Sie wissen, wie im Fall eines Unfalls vorzugehen ist.

Zwei Regeln, die speziell für den Auf- und Abbau von Gerüsten gelten:

1. Alle Personen, die am Auf- oder Abbau von Gerüsten mit einer Höhe von mehr als 2,5 m beteiligt sind und in einem Abstand von weniger als 1,5 m vom Rand des Gerüsts arbeiten, müssen einen zugelassenen Auffanggurt mit Sicherungsseil tragen, um Absturzgefahren zu vermeiden
2. Alle Personen, die am Auf- oder Abbau von Gerüsten beteiligt sind und auf oder unter einem nicht vollständig errichteten Gerüst arbeiten, müssen einen zugelassenen Schutzhelm tragen.

Weitere Informationen (auf Englisch) zum sicheren Arbeiten in der Höhe finden Sie hier: <https://stopthedrop.uk/>

BRANDSCHUTZ- UND NOTFALLRICHTLINIEN

ERSTE HILFE

WENN SIE **keine dringende** ERSTE-HILFE-UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN, STEHEN IHNEN DIE SANITÄTER IM ERSTE-HILFE-RAUM (A001) VOR ORT ZUR VERFÜGUNG. DIESER RAUM BEFINDET SICH IM FOYER 1 (ER IST AUCH VOR ORT AUSGESCHILDERT). DER SANITÄTSDIENST IST WÄHREND DER VERANSTALTUNG JEDERZEIT UNTER DIESER Nummer zu erreichen: +49 (0)89 323 53 500.

MEDIZINISCHE NOTFÄLLE

WENN SIE IN EINEM MEDIZINISCHEN NOTFALL UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN, STEHEN IHNEN DIE SANITÄTER IM ERSTE-HILFE-RAUM (A001) VOR ORT ZUR VERFÜGUNG. DIESER RAUM BEFINDET SICH IM FOYER 1 (ER IST AUCH VOR ORT AUSGESCHILDERT). DER SANITÄTSDIENST IST WÄHREND DER VERANSTALTUNG JEDERZEIT UNTER DIESER Nummer zu ERREICHEN: +49 (0)89 323 53 500.

In extremen Notfällen (z. B. im Brandfall) können Sie auch die Feuerwehr (112) oder die Polizei (110) direkt anrufen.

BRANDSCHUTZVORKEHRUNGEN

Feuerlöscher befinden sich gemäß den behördlichen Vorschriften entlang der Hallenwände. Mindestens zwei Personen an jedem Stand sollten mit der Handhabung dieser Feuerlöscher vertraut sein und wissen, wo sich der nächstgelegene Feuermelder im Gebäude befindet. Wenn Sie für Ihren Stand einen Feuerlöscher mieten möchten, wenden Sie sich bitte an den Veranstalter, der in Ihrem Auftrag beim Veranstaltungsort einen Feuerlöscher bestellen kann. Dies wird Ihnen anschließend in Rechnung gestellt.

Aussteller, die aufgrund der Art ihrer Exponate besondere Vorkehrungen treffen müssen, sollten sich zunächst an ops.ihm@montgomerygroup.com wenden.

VORGEHEN IM BRANDFALL

Falls es an Ihrem Stand zu einem Brand kommt, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Schlagen Sie das Glas des nächstgelegenen Feuermelders ein. Die Feuermelder befinden sich entlang der Hallenwände.
- Rufen Sie den MOC Kontrollraum unter der Nummer +49 (0)89 323 53 200 von einem externen Anschluss oder einem Mobilgerät aus an und nennen Sie den Ort und die Art des Vorfalls.
- Informieren Sie die benachbarten Aussteller auf ruhige Art und Weise und versuchen Sie, sofern dies gefahrungsfrei möglich ist, das Feuer mit einem Feuerlöscher zu löschen.

Denken Sie daran, Ruhe zu bewahren. Wenn Sie die obigen Vorgehensweisen befolgt haben, wird Hilfe eintreffen.

NOTFALLVORKEHRUNGEN

Aussteller sollten genügend Mitarbeiter benennen, um die Einhaltung der folgenden Vorgehensweisen im Brandfall, einschließlich des Aufsuchens des nächstgelegenen Feuermelders, jederzeit sicherzustellen.

Überprüfen des Messestands

Messestände sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Pakete, Behälter oder Taschen unbekannter Herkunft abgestellt oder abgelegt wurden. Wenn Ihnen etwas verdächtig vorkommt, sehen Sie bitte davon ab, den betreffenden Gegenstand zu berühren, und rufen Sie stattdessen den MOC Kontrollraum unter der Nummer +49 (0)89 323 53 200 von einem externen Anschluss oder einem Mobilgerät aus an. Beim Verlassen des Messestands am Abend (oder im Fall einer Evakuierung): **Stellen Sie bitte sicher, dass alle Geräte ausgeschaltet oder abgestellt sind. Dies gilt insbesondere auch für möglicherweise gefährliche Vorrichtungen (z. B. offene Flammen).**